

Marktgemeinde WARTH

Marktplatz 3
2831 Warth



INFORMATIONSBLATT

Hundehaltung/Hundeabgabe in Warth

§ 4 NÖ Hundehaltegesetz - Meldung der Hundehaltung:

Das Halten von Hunden ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich zu melden.

Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
4. im Fall des Haltens von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential die größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde:
 - a) für alle Hunde die allgemeine Sachkunde (NÖ Hundepass)
 - b) zusätzlich für Hunde mit erhöhten Gefährdungspotential oder auffällige Hunde die erweiterte Sachkunde
6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung

Allgemeine Sachkunde

Der Erwerb der allgemeinen Sachkunde gilt auch als Nachweis der allgemeinen Sachkunde für weitere Hundehaltungen. Wenn der Nachweis der allgemeinen Sachkunde nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen.

Die allgemeine Sachkunde umfasst:

- a) eine einstündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin mit folgenden Themen:
 - die Gesundheit von Hunden inklusive richtiger Haltung und Pflege
 - die Auswirkung von Krankheiten auf das Sozialverhalten von Hunden und
- b) eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person mit folgenden Themen:
 - der Hund als soziales Lebewesen und die Mensch-Hund-Beziehung
 - Wesen und Verhalten von Hunden inklusive dem Lernverhalten von Hunden
 - die Sprache des Hundes
 - Stress bei Hunden und Maßnahmen zur Stressvermeidung
 - Angst- und Aggressionsverhalten sowie Aggressionsvermeidung
 - Gehorsam

Tel:02629/2245, Fax:02629/2245-6 E-Mail: gemeinde@warth-noe.gv.at Homepage: www.warth-noe.gv.at
Bankverbindung: Raika Region Wiener Alpen IBAN:AT53 3219 5000 0550 0673 BIC:RLNWATWWASP
UID:ATU16276508

Erweiterte Sachkunde

Die erweiterte Sachkunde ist mit dem betreffenden Hund bei einer speziell geschulten Person im Ausmaß von zehn Stunden zu absolvieren und umfasst:

- a) einen theoretischen Teil über Wesen und Verhalten des Hundes und
- b) einen praktischen Teil über Leinenführigkeit, Sitzen und Freifolge.

Über die erfolgreich absolvierte erweiterte Sachkunde ist eine Bestätigung auszustellen.

Wenn der Nachweis der erweiterten Sachkunde nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen.

Haftpflichtversicherung

Der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung ist dann gegeben, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eine auf seinen oder ihren Namen lautende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,00 pro Hund für Personen- und Sachschäden abgeschlossen hat und aufrechterhält. Durch den Abschluss einer eigenen Hundehaftpflichtversicherung oder als Einschluss im Rahmen einer Haushaltsversicherung oder in einer anderen gleichartigen Versicherung kann der Versicherungsverpflichtung entsprochen werden. Die Gemeinde kann – insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten bezüglich einer nicht aufrecht bestehenden Haftpflichtversicherung – einen Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(9) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat die Beendigung des Haltens eines Hundes gemäß § 3 in der Gemeinde unter Angabe des neuen Hauptwohnsitzes bzw. des Namens und des Hauptwohnsitzes des neuen Hundehalters oder der neuen Hundehalterin innerhalb von einer Woche zu melden. Die Gemeinde hat jene Gemeinde, in der der Hund gehalten werden soll, über die festgestellte Auffälligkeit des Hundes zu informieren.

(10) Erlangt eine Gemeinde, die ein Hundehalteverbot erlassen hat, Kenntnis vom Umzug des Hundehalters oder der Hundehalterin in eine andere bekannte Gemeinde, so hat sie diese über ein aufrechtes Hundehaltverbot zu informieren.

§ 5 NÖ Hundehaltegesetz - Beschränkung der Hundehaltung

Um Gefährdungen oder Belästigungen anderer Personen hinsichtlich Lärmes und Geruch über das örtlich zumutbare Maß hintanzuhalten, ist die Haltung von mehr als fünf Hunden in einem Haushalt verboten.

Das Halten von mehr als zwei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffälligen Hunden in einem Haushalt ist verboten.

Ausnahmen:

1. Bei einem besonderen Bedarf auf ausreichend großen Liegenschaften (z. B. Wachhunde oder Schlittenhunde)
2. Welpen bis zu ihrem achten Lebensmonat
3. Zur Hundeausbildung
4. Hundezucht (gemeldet gemäß Tierschutzgesetz)

Hundeabgabemarke:

Für jeden Hund ist nach Anmeldung gemäß § 7 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 eine Hundeabgabemarke gegen Erstattung der u.a. Selbstkosten auszufolgen.

Außerhalb des Hauses muss der Hund die Marke am Halsband oder am Brustgeschirr tragen (ausgenommen Jagdhunde während ihrer Verwendung bei der Jagd).

Bei Verlust der Hundeabgabemarke wird ihnen nach Erstattung der u.a. Selbstkosten eine Ersatzmarke übergeben.

Die Hundeabgabemarke ist als Lebensmarke zu verwenden und hat Gültigkeit solange der Hund bei der Marktgemeinde Warth angemeldet ist.

Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe / der Hundeabgabemarke:

Nutzhund

Hundeabgabe jährlich € 6,54

Hundeabgabemarke einmalig bei Anmeldung bzw. Verlust € 2,00

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde

Hundeabgabe jährlich € 135,00

Hundeabgabemarke (rot) einmalig bei Anmeldung bzw. Verlust € 3,80

für alle übrigen Hunde

Hundeabgabe jährlich € 30,00

Hundeabgabemarke einmalig bei Anmeldung bzw. Verlust € 2,00

Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe und ist am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist er unverzüglich anzumelden und die Hundeabgabe sowie die Markengebühr zu entrichten.

Nutzhund

Als Nutzhund gelten, gemäß § 3 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund ist bei der Bürgermeisterin spätestens bis zum 15. Februar des Jahres schriftlich zu beantragen (§ 5 NÖ Hundeabgabegesetz 1979).

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind, gemäß § 2 NÖ Hundehaltegesetz, Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßigen typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet.

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Pit-Bull
- Bandog
- Rottweiler
- Tosa Inu

Chip-Pflicht

Gemäß § 24a Tierschutzgesetz müssen seit Anfang des Jahres 2010 alle Hunde, die in Österreich gehalten werden, mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert sein.

Maulkorb und/oder Leinenpflicht

Das NÖ Hundehaltegesetz schreibt für alle Hunde an öffentlichen Orten (der für jedermann frei zugänglich ist) im Ortsbereich (ein funktional und baulich zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes) eine generelle Leinen- oder Maulkorbpflicht vor.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind an öffentlichen Orten immer mit Maulkorb und Leine zu führen.

Außerhalb des Ortsbereiches gibt es keine Regelung durch das NÖ Hundehaltegesetz (aber Jagdgesetz)

Hundeabmeldung

Bei der Abmeldung eines Hundes (Tod, Umzug, Weitergabe) ist bei der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten. Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter (§ 4 Abs 9 NÖ Hundabgabegesetz 1979).

Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe, d.h. wird der Hund nach dem 15. Februar eines jeden Jahres abgemeldet, gibt es keine anteilige Rückerstattung.

Wechselt ein Hundehalter während des Kalenderjahres seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, ist er verpflichtet, seinen Hund bei der Abgabenbehörde des neuen Wohnsitzes anzumelden. Die Hundeabgabe ist bei der Anmeldung in der Höhe der gültigen Verordnung der dortigen Gemeinde nochmals zu entrichten, auch wenn die Abgabe am früheren Wohnort bereits bezahlt wurde.

Stellen für den Kurs und die Prüfung für den erweiterten Sachkundennachweis

Österreichischer Kynologenverband
Siegfried Marcus-Straße 7
2362 Biedermannsdorf
Tel: 02236/710667
Fax: 02236/710667-30
Homepage: <http://www.oekv.at/>
E-Mail: office@oekv.at